

## **Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 15.12.2011**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12.09.2019 folgende Änderung beschlossen:

I. § 40 a wird wie folgt ergänzt:

(5) Die Ermittlung der reduzierten versiegelten Fläche wird bei mehreren vorliegenden Tatbeständen stufenweise in der Reihenfolge der Abs. 2, 3 und 4 vorgenommen.

II. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

### § 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 4,35 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 0,69 Euro.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

III. § 42 a wird wie folgt neu gefasst:

### § 42 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.  
Sie beträgt für die Zählergröße
  - Dauerdurchfluss (Q3) 4 cbm/h und Nenngröße (DN) 20 mm (QN 1,5 und 2,5) 0,82 Euro/Monat;
  - Dauerdurchfluss (Q3) 10 cbm/h und Nenngröße (DN) 25 mm (QN 3,5 und 5(6)) 2,05 Euro/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

IV. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

V. Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Zweiflingen, den 13.09.2019

gez. Klaus Gross

Bürgermeister